

## **Satzung für die Sparkasse Wuppertal**

auf der Grundlage des Sparkassengesetzes in Nordrhein-Westfalen in der ab  
29.11.2008 geltenden Fassung

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Die Sparkasse Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Wuppertal führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

### **§ 2**

#### **Träger**

Träger der Sparkasse Wuppertal ist die Stadt Wuppertal.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

### **§ 4**

#### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 14 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und

sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

## § 5

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus zwei ordentlichen Vorstandsmitgliedern und einem stellvertretenden Vorstandsmitglied.<sup>1</sup>

## § 6

### **Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstückgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

## § 7

### **Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG NW ist das Gebiet des Trägers und die Kreise Mettmann, Ennepe-Ruhr, Oberbergischer Kreis sowie die Städte Solingen, Remscheid und Leverkusen.

## § 8

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

<sup>1</sup> Der § 5 tritt mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft.